



Hartz IV: Der gläserne Mensch

von Werner Rügemer

Bei der ab Januar 2005 geltenden Zusammenlegung der Sozialhilfe mit dem Arbeitslosengeld wird die Anspruchsberechtigung ungleich mehr als bisher vom vorhandenen Vermögen (Bargeld, Versicherungen, Wohneigentum, Geldanlagen, Schmuck usw.) abhängig gemacht. Werden die sehr niedrigen Höchstwerte überschritten, muss erst das eigene Vermögen weitgehend aufgezehrt werden, bevor das neue „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ ausbezahlt wird. Einbezogen werden dabei auch die Vermögen der Ehe- und Lebenspartner und naher Verwandter. Gleichzeitig, das wurde bisher kaum beachtet, tritt mit der „Hartz IV“ genannten „Reform“ auch ein engmaschiges Überwachungssystem in Aktion.

Bereits seit 1999 können Arbeits- und Sozialämter erfahren, ob die Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosen- und Sozialhilfe ihren Banken Freistellungsaufträge erteilt haben. Die Ämter können das beim Bundesamt für Finanzen in Bonn abfragen. Dieser nachgeordneten Behörde des Finanzministeriums müssen alle 2.900 Geldinstitute in Deutschland die Freistellungsaufträge ihrer Kunden melden (Einkommensteuergesetz § 45 d). Solche Aufträge erteilt man der Bank, wenn man Geld anlegt und sich bis zur Freigrenze von 1421 Euro Gewinn pro Person vom automatischen Abzug der Quellensteuer befreien will. Bisher erfahren die Sozial-, Arbeits- und Finanzämter allerdings nur die Tatsache, dass jemand einen solchen Auftrag oder auch bei verschiedenen Banken mehrere Aufträge erteilt hat. Über die Menge des angelegten Geldes und die Höhe der Gewinne erfuhren die Ämter bisher nichts, aber sie hatten einen Anhaltspunkt, um weiter nachzuforschen.

Vom „Kampf gegen den Terrorismus“ ...

Diese Regelung wurde 2002 erweitert. Nach der Terroraktion vom 11. September 2001 in New York richtete die Bundesregierung auf einen Wink des großen Bruders von jenseits des großen Teichs eine neue zentrale Erfassungsstelle ein: die „Konten-Evidenz-Zentrale“ (KEZ). Sie ist in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn, untergebracht, die ebenfalls dem Finanzministerium untersteht. Um die Geldflüsse von Terroristen zu überwachen, müssen alle Geldinstitute seitdem der KEZ alle Konten und Depots *aller* Bankkunden automatisch melden (Kreditwesengesetz – KWG - § 24 c).

Gemeldet wurden bis vor kurzem nur die „Stammdaten“: Name und Adresse des Konteninhabers, Geburtsdatum, Art der Konten. Einzelne Geldbewegungen und der Kontostand gehörten nicht dazu. Die BaFin gibt an, dass sie in den ersten neun Monaten über die KEZ bei den Banken 16.700 Abfragen getätigt hat, die überwiegend durch die Polizei angestoßen wurden.

... zur Kontrolle der Arbeitslosen und Steuerpflichtigen

Das für die Bekämpfung des Terrorismus eingerichtete Instrumentarium wurde zwanglos auf weitere Bereiche ausgeweitet. Die Bundesregierung beschloss Ende 2003 verschärfte Kontrollen, um die Kapitaleinkünfte aller Steuerpflichtigen konsequenter zu besteuern. Anlass war das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“: Mithilfe einer Steueramnestie wollte die Bundesregierung mehrere hundert Milliarden Euro Fluchtgelder nach Deutschland zurückholen, die im Laufe des letzten Jahrzehnts durch vermögende Geldanleger in Finanzoasen wie Luxemburg, Liechtenstein und der Schweiz gebunkert wurden.

Gleichzeitig sind alle Geldinstitute seit 2004 verpflichtet, allen Inhabern der etwa 500 Millionen Konten jährlich eine Aufstellung über alle Kapitaleinkünfte (Zinsen aus Sparbüchern und Bundesschatzbriefen, Dividenden u.ä.) auszustellen. Diese „Ertragnisaufstellung“ wird allen Kunden automatisch einmal im Jahr zugeschickt (Abgabenordnung – AO - § 93). Die Banken melden die Kapitaleinkünfte nicht dem Finanzamt, sondern dem Kunden. Die Finanzämter sind aber berechtigt, die Aufstellung von jedem Steuerpflichtigen einzufordern. So wird dem Scheine nach das Bankgeheimnis gewahrt, das ja noch Gesetzeskraft hat (Abgabenordnung § 30a).

Jetzt sind wir schließlich bei „Hartz IV“: Die Daten über Konten und Erträge, so beschloss die Bundesregierung termingerecht, stehen ab 2005 auch den Sozialämtern und der Arbeitsagentur zur Verfügung, „wenn eigene Ermittlungen keinen Erfolg versprechen“ (Abgabenordnung § 93, Absatz 8). So können die Zahlstellen für das Arbeitslosengeld II nicht nur alles über die Konten und Erträge der Leistungsempfänger erfahren, sondern auch über die Konten der Kinder, Ehepartner, Lebensgefährten und Mitbewohner.

Solche Personen gehören zu der „Bedarfsgemeinschaft“, deren Einkommen und Vermögen zum Nachweis der Leistungsberechtigung mitherangezogen werden („Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“, Zusatzblatt 3: „Zur Feststellung des zu berücksichtigten Vermögens“). Zur Kontrolle können Sozialamt und Arbeitsagentur auf die Daten der KEZ zugreifen. Der Bedürftige und sein Umfeld stehen nackt und durchsichtig vor dem Staat und merken zudem nicht, dass sie rundum ausgespäht werden. Selbst die Banken können nicht merken, dass und wann die Daten welcher ihrer Kunden abgefragt werden.

Die einheitliche Identifikations-Nummer

Die KEZ erhält durch ein weiteres Großprojekt erst ihre durchschlagende Wirkung: Die neue einheitliche Identifikations-Nummer. Zum schnelleren Datenabgleich verpasst das Bundesamt für Finanzen zentral jedem Steuerzahler in Deutschland eine solche Nummer. Sie gilt ab 1. April 2005.

Die einheitliche Steuer-Nummer gab es bisher nicht. Jeder Bürger, jedes Unternehmen bekommt nun eine solche Nummer, lebenslang. Sie erlischt erst mit dem Tod. Damit werden alle erfasst, die direkte Steuern zahlen müssen: Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Es handelt sich freilich nicht nur um eine Steuer-Nummer. Der Staat verfügt damit über ein Überwachungsinstrument, das dem Innenministerium jahrzehntelang verweigert wurde, weil dem ja „eigentlich“ der Datenschutz entgegensteht.

Die einheitliche bundesweite Steuer-Identifikations-Nummer wird in der Praxis zur allgemeinen Bürger-Kenn-Nummer. Denn auf die Daten der KEZ haben eben nicht nur die Finanzämter Zugriff, sondern auch die Zahlstellen des Arbeitslosengeldes II, also die Sozialämter und die Arbeitsagenturen, die Wohnungsämter ... Die Daten müssen von den Banken und Ämtern täglich aktualisiert und zum automatisierten Zugriff bereit gehalten werden.

Auch die neue Renten-Melde-Zentrale ist vernetzt ...

Doch auch damit nicht genug. In der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wird eine weitere Erfassungs- und Meldestelle eingerichtet. Sie hat noch keinen richtigen Namen, sondern heißt in den verschiedenen Gesetzen, als hätte man beim literarischen Meister der totalitären Bürokratenherrschaft, Franz Kafka, nachgeschaut, immer nur „die zentrale Stelle“.

Auch sie hat eine Vorgeschichte. Zum 1. Januar 2002 wurde für die neue privatfinanzierte Altersrente („Riester-Rente“ nach dem Altersvermögensgesetz) in der BfA zunächst die „Zentrale Stelle für Altersvermögen“ (ZfA) eingerichtet (Finanzverwaltungsgesetz § 5, Absatz 1, Nr. 18). Diese Zentrale ist seitdem in der BfA-Außenstelle in Brandenburg an der Havel untergebracht.

2004 beschloss der Bundestag dann die „nachgelagerte Besteuerung“ der Renten (Alterseinkünftegesetz). Damit der Staat alle Renten erfasst, um sie zu besteuern, wurde ein „umfassendes Mitteilungsverfahren“ eingeführt (Einkommensteuergesetz § 22 a und § 81). Deshalb müssen seit 2004 alle gesetzlichen Rentenversicherungsträger, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen und betrieblichen Versorgungseinrichtungen, Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen usw. der ZfA jährlich von jedem Rentner und jeder Rentnerin Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Beginn, Ende und Höhe des Rentenbezugs melden („Rentenbezugsmitteilung“).

Verbunden ist diese Datenübermittlung ebenfalls mit der Identifikations-Nummer. Wenn das Individuum als Steuerpflichtiger erfasst ist, steht seine Nummer schon fest. Das Finanzministerium hat über das zugehörige Bundesamt für Finanzen die Fachaufsicht über die ZfA, und zwar, wie es im Bürokratendeutsch so schön heißt, „im Wege der Organleihe“ (Finanzverwaltungsgesetz § 5, Absatz 1, Nr. 18). Die bei der ZfA gesammelten Daten dieses Organhandels werden zunächst dem Bundesamt für Finanzen, somit der KEZ weitergeleitet. Von dort gehen sie an die Landesrechenzentren, die mit den Finanz-, Sozial- usw. Ämtern der jeweiligen Bundesländer verbunden sind.

Verfassungsklage gegen „kumulative Grundrechtseingriffe“?

Das staatliche Schnüffel- und Meldesystem richtet sich ersichtlich kaum gegen diejenigen, gegen die es zunächst eingerichtet wurde: Terroristen und betuchte Kapitalflüchtlinge. Es betrifft auch nicht nur die Empfänger des Arbeitslosengeldes II. Vielmehr wird nun ein wesentlich größerer Personenkreis erfasst: alle Empfänger staatlicher Sozialleistungen, alle Rentner – auch solche, die Renten aus nichtstaatlichen Einrichtungen erhalten, schließlich alle Steuerpflichtigen, also alle Erwachsenen. Durch Zentralisierung, einheitliche Identifikations-Nummer und gegenseitige Amtshilfeverpflichtung entsteht ein tiefgestaffeltes Schnüffel- und Meldesystem, das den „gläsernen Bürger“ Wirklichkeit werden lässt, wie es ihn in Deutschland bisher zu keiner Zeit gab, auch nicht im Nationalsozialismus.

Dennoch ist dieses System nur scheinbar einheitlich. Das wird etwa deutlich anhand der EU-Zinsrichtlinie: Ab 1. Juli 2005 tauschen 22 EU-Staaten Informationen über Zinserträge von Ausländern aus. Damit wird angeblich die Steuerhinterziehung bekämpft. Doch die Informationen sind hier wesentlich geringer als in der „Ertragnisaufstellung“ deutscher Banken, und die traditionellen Steuerfluchtstaaten Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein, Österreich nehmen an dem Informationsaustausch gar nicht teil. Außerdem werden nur Zinsen, also die altertümlichste Form des Kapitalgewinns, erfasst, nicht jedoch Gewinne aus kumulierenden Fonds, Hedgefonds und Derivaten, aus Aktiengeschäften u.ä. Zudem werden nur individuelle Privatkonten erfasst. Wenn dagegen eine Luxemburger Bank, wie seit Jahren üblich, für die zwei Millionen Euro eines vermögenden deutschen Geldanlegers eine Briefkastenfirma gründet, z.B. einen Trust in der britischen Finanzoase Guernsey, dann werden deren Gewinne nicht erfasst, selbst wenn es sich um Zinsen handeln sollte. Somit wird nur die absolute Unterklasse der Geldanleger von der neuen EU-Steuer erfasst.

Gleichzeitig stimmt die Bundesregierung viel weitergehenden Steuerfluchten Vermögender zu. So verlagert der Rennfahrer Michael Schumacher seinen Steuersitz in die Schweiz, dort wird nur ein ausgehandelter Betrag von 250.000 Schweizer Franken besteuert. Gleichzeitig verzichtet das deutsche Finanzamt auf die Besteuerung der Einkommen Schumachers von jährlich etwa 100 Millionen Euro, obwohl er deutscher Staatsbürger bleibt. Entsprechendes gilt für eine wachsende Zahl weiterer Deutscher. Diese Regelung ist nur für Bürger möglich, die in der Schweiz ein Einkommen von mehreren Millionen nachweisen können.

Die Verletzung des Datenschutzes für die Mehrheit – Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung und in das „Sozialgeheimnis“ (Sozialgesetzbuch) und der steuerliche Zugriff sind somit geprägt von sozialer Ungleichbehandlung. Weiter noch: Auf Einkommen und Vermögen der staatlichen Leistungsempfänger und „Normalverdiener“ greift der Staat verschärft zu, *weil* er auf die Einkommen und Vermögen der besonders Vermögenden und der Konzerne immer weniger oder gar nicht mehr zugreift.

Damit wird neben dem Persönlichkeitsrecht ein weiteres Grundrecht verletzt: die Eigentumsgarantie. Mit dem Hinweis auf zu geringe Steuereinnahmen greift der Staat in durch Eigenleistung erworbenes Eigentum ein, das erst aufgezehrt werden muss, bevor die Sozialleistung erfolgt. Auch wird etwa der Bezugszeitraum des Arbeitslosengeldes auf ein Jahr verkürzt, selbst wenn durch jahrzehntelange Einzahlung viel weitergehende Ansprüche erworben wurden. Die ganze Dimension wird zudem erst deutlich, wenn alle gleichzeitigen Einschränkungen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) zusammengesehen werden.

Eine Verfassungsklage wegen dieser kumulativen Grundrechtsverletzung und Ungleichbehandlung steht an. Dabei käme es nicht nur auf die rechtliche Prozedur an, sondern vor allem auf die öffentliche Diskussion und darauf, dass ein wachsender Teil der Bevölkerung seine Rechte und seine Würde einfordert.

<http://www.werner-ruegemer.de/>